

Jahrhundertereignis oder Fata Morgana?

Zur Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre am 31. Oktober 1999 in Augsburg

Von Michael Kreuzer, Augsburg

»Am 30./31. Oktober 1999 wird in Augsburg die ›Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre‹ von Vertretern des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen und des Lutherischen Weltbundes unterzeichnet. Dies ist ein wichtiger Schritt auf das ökumenische Ziel der Einheit der Kirchen in versöhnter Verschiedenheit zu.« Mit diesen Worten lädt der Bischöfliche Referent für Ökumene des Bistums Augsburg die Pfarrer und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diözese Augsburg zur Mitfeier ein. Ein wichtiger Schritt auf die Einheit der Kirchen soll die Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung (GE) werden. Entsprechend euphorisch wird über dieses »Jahrhundertereignis« gesprochen. Manche erhoffen von der Unterzeichnung gar wichtige Impulse für eine Abendmahlsgemeinschaft oder die gegenseitige Anerkennung der Ämter.

Kaum aber einer der Gläubigen weiß, worum es genau geht. Auch die Artikel der kirchlichen Presse tragen zur Erhellung nicht immer bei.¹ Wichtig scheint vor allem, daß wir uns über das bedeutsame Ereignis freuen. Je mehr ich mich jedoch mit der GE beschäftige, desto mehr Bedenken tauchen auf, und es stellt sich mir die Frage, ob die GE nicht so etwas wie eine Fata Morgana sei. Eine Fata Morgana ist ja etwas, das aus der Ferne einen vielversprechenden Eindruck macht, aber immer mehr entschwindet, je näher man ihr zu kommen meint, und schließlich einen am Ende doch verdursten läßt. Um diese These zu erläutern, ist es notwendig, zunächst zur Fragestellung der Reformationszeit zurückzugehen.

1. Der Streit um die Rechtfertigung zur Zeit der Reformation

Die Frage, an der sich die Reformation entzündete, ist nur vordergründig der Ablaßstreit gewesen. Ausgangspunkt waren die Schwierigkeiten, die Martin Luther mit

¹ Vgl. P. Rummel, Eine Frucht vieler Gebete. Nach jahrhundertelangem Streit ein Schritt zur Einheit: Katholische Sonntagszeitung für das Bistum Augsburg, Heft 37 v. 18./19. 09. 1999, 6–7, der zum Inhalt der GE lediglich festhält: Die GE »stellt – sehr vereinfacht formuliert – einen Versuch dar, nicht die trennenden Elemente so stark herauszustellen ..., sondern vor allem die verbindenden Glaubenslehren zu betonen«.

der Frage hatte: »Wie bekomme ich einen gnädigen Gott?« Zunächst wendet er in seiner Angst, nicht gut genug zu sein, die klassischen Mittel an: Es beichtet häufig, später manchmal mehrmals täglich.² Er betet den Rosenkranz.³ Er müht sich, seine Gelübde recht zu erfüllen. Doch sein Gewissen läßt ihm keine Ruhe: Wie sollst du Sünder so gut werden können, daß du vor dem gerechten Gott bestehen kannst? Seinen eigenen Aussagen zufolge sind diese Zweifel ein für alle Mal beseitigt, als Luther im sogenannten Turmerlebnis die entscheidende Erleuchtung kommt. Luther selbst schildert dieses Erlebnis, das man mit Bernhard Lohse⁴ mit guten Gründen in das Jahr 1514 datieren kann, in der Vorrede zum 1. Band seiner lateinischen Schriften. Beim Studium von Röm 1,17 wird Luther klar, daß Gerechtigkeit Gottes eine »passive« Gerechtigkeit ist, mit der Gott den Glaubenden gerecht macht und nicht die fordernde Gerechtigkeit, die Gott vom Menschen einfordert. Luther schreibt: »Ich fing an zu begreifen, daß dies der Sinn sei: durch das Evangelium wird die Gerechtigkeit Gottes offenbart, nämlich die passive, durch welche uns der barmherzige Gott durch den Glauben rechtfertigt, wie geschrieben steht: ›Der Gerechte lebt aus dem Glauben.‹ Da fühlte ich mich wie ganz und gar neu geboren, und durch offene Tore trat ich ins Paradies selbst ein«⁵. Also: allein der Glaube, allein die Gnade Gottes machen den Menschen vor Gott gerecht. Beichten, Gelübde erfüllen, Rosenkranzbeten hilft nichts. Ja, später sagt er, dies sei selber Sünde, wenn es den Sinn haben soll, vor Gott gut dastehen zu wollen.⁶ Der Mensch selbst bleibt Sünder; doch wenn der Strahl der göttlichen Gnade auf ihn fällt, wenn er in Gottes Huld steht, ist er rechtfertigt. Allein die Gnade Gottes, die auch den Glauben im Menschen bewirkt, ist entscheidend. Gute Werke sind dann eine notwendige Folge der Gnade und des Glaubens, aber gute Werke können die Gnade nicht mehren.⁷ Es gibt nur eine Gnade, die Rechtfertigungsgnade.⁸ Und diese Gnade kann durch kein gutes Werk gemehrt oder gefördert werden. So kommt es zur Aussage, der Mensch sei auch als Rechtfertigter immer Gerechter und Sünder zugleich, *simul iustus et peccator*. Das ist für Luther und die evangelischen Christen der Grundartikel, mit dem ihr Selbstverständnis steht und fällt. So sagt Luther in den Schmalkaldischen Artikeln: »Von diesem Artikel kann man nichts weichen oder nachgeben, es falle Himmel und Erden oder was nicht bleiben will« (BSLK 415). Im Anschluß daran wird diese Rechtfertigungslehre als »*articulus stantis et cadentis ecclesiae*«⁹ bezeichnet.

Wenn nun der Mensch immer auch Sünder bleibt, ist jedes Mitwirken des Menschen an seinem Heil ausgeschlossen. Das hat Folgen für weite Bereiche des christ-

² Vgl. H. Schwarz, Martin Luther. Einführung in Leben und Werk, Stuttgart 1995, 28.

³ Vgl. WA 36,152,33–153,18.

⁴ Vgl. B. Lohse, Luthers Theologie, in ihrer historischen Entwicklung und in ihrem systematischen Zusammenhang, Göttingen 1995, 109.

⁵ WA 54,186,3–13.

⁶ Vgl. P. Althaus, Die Theologie Martin Luthers, Gütersloh⁷1994, 115.

⁷ Vgl. die Belege bei M. Kreuzer, Und das Wort ist Fleisch geworden. Zur Bedeutung des Menschseins Jesu bei Johannes Driedo und Martin Luther, Paderborn 1998, 240–249.

⁸ Vgl. P. Althaus, Die Theologie Martin Luthers, 298.

⁹ Vgl. Loofs F., Der »*articulus stantis et cadentis ecclesiae*«: ThStKr 90 (1917) 323–420; Müller G., Die Rechtfertigungslehre. Geschichte und Probleme, Gütersloh 1977, 9.

lichen Lebens. So kann Luther in manchen Texten scheinbar recht freundlich von Maria reden; aber nur, um die Größe der Gnade zu rühmen, die Gott ihr erwiesen hat.¹⁰ Maria ist für Luther das beste Beispiel, wie allein die Gnade Gottes wirkt. Maria selbst – so sagt Luther in seiner Auslegung des Magnificat 1521 – hat keine größere Würde als das Holz des Kreuzes. Ein besonderes Mitwirken Marias gibt es nicht. Deswegen hat Maria auch im Himmel keine besondere Stellung als Fürsprecherin oder Himmelskönigin. Ihr Gebet ist nicht mehr wert als das jedes anderen Gläubigen. So sagt er im Sermon von der Geburt Mariä 1522 seinen Zuhörern: »Dein gebet ist mir gleich lieb als jrs [Marias]«¹¹. Man kann sich gar nicht vorstellen, wieviel Mühe sich Luther gibt, um die Menschen vom Rosenkranzbeten und Wallfahren abzuhalten. Das sind alles eitle Menschenwerke, die verdunkeln, daß allein der Glaube selig macht. Wenn allein der Glaube selig macht, dann sind auch Sakramente nur dazu da, mir die Verheißung der Gnade Gottes zuzusprechen. Die Beichte etwa spricht mir die schon immer im Glauben geschehene Vergebung der Sünden nur jeweils neu zu. Es ist immer die Rechtfertigungsgnade, die allein wirkt, wie Paul Althaus sagt: »So kennt Luther auch nicht verschiedene Sakramentsgnaden, sondern überall die eine und selbe ganze, die Vergebung der Sünden und mit ihr Leben und Seligkeit bringt«¹². Eine Sündenvergebung bei der Beichte oder nur mittels der Beichte kann es deswegen nicht geben, eine eigene Beichtgnade gibt es nicht. Oder: wenn die Rechtfertigungsgnade die einzige Gnade ist, sind alle Christen gleichzeitig auch Priester; es kann keine eigene Notwendigkeit zu einer Priesterweihe geben.¹³ So sehen wir ein wenig, wie der Rechtfertigungsartikel aus Luthers und evangelischer Sicht tatsächlich *der* Grundartikel ist, von dem aus alle anderen ihre Bedeutung bekommen. Man kann sogar zeigen, daß Luther die Christologie so umformt, daß in Christus sein menschliches Wirken keine eigentliche Bedeutung für das Erlösungswerk hat. Wichtig für das Heil ist nicht, was Christus *als Mensch* tut, sondern *was Gott* in ihm und an ihm tut.¹⁴

Rechtfertigung nach Luther also: Allein die Gnade Gottes bewirkt den Glauben, und allein der Glaube rechtfertigt den Menschen. Insofern er in der Gnade Gottes steht, ist der Mensch ein Heiliger, insofern er Mensch ist, ist und bleibt er sein Leben lang Sünder. Ein Mitwirken des Menschen an seinem Heil kann es nicht geben.

Was sagt nun das Konzil von Trient dazu?

Trient hält fest an der alten Lehre vom Zusammenwirken der Gnade Gottes mit dem Tun des Menschen. Dabei ist die Gnade Gottes immer vorgängig, und die Gnade der Rechtfertigung kann durch kein noch so gutes Werk durch den Menschen verdient werden. Das Konzil erklärt, »daß diese Rechtfertigung bei Erwachsenen ihren Anfang von Gottes zuvorkommender Gnade durch Christus Jesus nehmen muß, das heißt, von seinem Ruf, durch den sie – ohne daß ihrerseits irgendwelche Verdienste

¹⁰ Vgl. M. Kreuzer, Und das Wort ist Fleisch geworden, 262–266.

¹¹ Predigten des Jahres 1522 (Sermon von der Geburt Mariä): WA 10,III,322,8.

¹² Vgl. P. Althaus, Die Theologie Martin Luthers, 298.

¹³ Vgl. ebd., 286.

¹⁴ Vgl. M. Kreuzer, Und das Wort ist Fleisch geworden, 195–239.

vorlägen – gerufen werden, so daß sie, die durch ihre Sünden von Gott abgewandt waren, durch seine erweckende und helfende Gnade darauf vorbereitet werden, sich durch freie Zustimmung und Mitwirkung mit dieser Gnade zu ihrer eigenen Rechtfertigung zu bekehren« (DH 1525). Das heißt: Gottes Gnade geht immer voraus. Aber sie verlangt bei jedem Schritt das Mitgehen des Menschen. Dabei ist die Gnade immer ungleich größer als der Eigenanteil des Menschen, aber ohne den Menschen geht es nicht weiter. So ist die Gnade auch nicht nur die Huld, in der der Mensch steht oder nicht, sondern immer eine durch die Huld (ungeschaffene Gnade) Gottes gewährte konkrete Gabe (geschaffene Gnade).

Die Gnade der Rechtfertigung, die in der Taufe geschenkt wird, gestaltet nun den Menschen neu. Sie vergibt alle Sünde, wie es in Kan. 5 des Dekrets über die Erbsünde heißt: »Wer leugnet, daß durch die Gnade unseres Herrn Jesus Christus, die in der Taufe übertragen wird, die Strafwürdigkeit der Ursünde vergeben wird, oder auch behauptet, es werde nicht all das, was den wahren und eigentlichen Charakter von Sünde besitzt, hinweggenommen, ... der sei mit dem Anathema belegt« (DH 1515). Es gibt also kein *simul iustus et peccator*. Schließlich ist die Rechtfertigung »nicht nur Vergebung der Sünden, sondern auch Heiligung und Erneuerung des inneren Menschen durch die willentliche Annahme der Gnade und der Gabe, aufgrund derer der Mensch aus einem Ungerechten ein Gerechter und aus einem Feind ein Freund wird« (DH 1528). So mit der Gnade ausgestattet, erhalten auch die Werke des Menschen eine neue Qualität. Indem der Glaube mit den guten Werken zusammenwirkt (vgl. DH 1535), findet ein Wachstum in der Gnade und in der Gerechtigkeit statt. Bei aller Vorgängigkeit der Gnade muß also zur Gnade das gute Werk kommen, damit die Gnade im Menschen wachsen kann (vgl. Kan. 24: DH 1574). Dabei wirkt die Gnade so, daß ohne die Gnade zwar kein Verdienst möglich ist, die guten Werke von Gott aber dennoch als eigenes Verdienst des Menschen angerechnet werden. So hängt von den Verdiensten des Menschen nicht nur das Wachstum der Gnade, sondern auch die Herrlichkeit des ewigen Lebens ab: »Kan. 32. Wer sagt, die guten Werke des gerechtfertigten Menschen seien so Gaben Gottes, daß sie nicht auch die guten Verdienste des Gerechtfertigten selbst sind; oder der Gerechtfertigte erlange mit den guten Werken, die von ihm durch Gottes Gnade und das Verdienst Jesu Christi (dessen lebendiges Glied er ist) getan werden, in Wahrheit nicht die Vermehrung der Gnade, das ewige Leben und (sofern er nur in der Gnade gestorben ist) den Eintritt in dieses ewige Leben, wie auch die Vermehrung der Herrlichkeit: der sei mit dem Anathema belegt.«

Wie Gnade und gutes Werk so zusammenwirken, daß daraus höchstes Verdienst entsteht, zeigt z.B. Johannes Driedo, ein Zeitgenosse Luthers aus Löwen, am Beispiel Mariens.¹⁵ Er sagt: Die Gnade, daß Gott Mensch werden möchte, kann kein Mensch verdienen. Sie ist von Gott umsonst geschenkt. Doch damit diese Gnade auch wirklich geschenkt werden kann, braucht es das Mitwirken des Menschen: Gott wird nicht Mensch ohne das Ja Mariens. So ist Maria nicht Ursache der Gnade der Menschwerdung, dies ist Gott allein, aber ohne sie wäre diese Gnade nicht gegeben

¹⁵ Vgl. M. Kreuzer, *Und das Wort ist Fleisch geworden*, 258–262.

worden. Driedo nennt Maria Mittlerin aller Gnaden, hier der Gnade der Menschwerdung und heute aller Gnaden, die Gott Vater für uns bereithält, die Christus uns verdient hat und die der Heilige Geist in uns wirkt. So ist Maria die größte der Heiligen, weil sie nicht nur die an Gnade reichste ist, sondern auch an Verdiensten. Denn das macht ja katholische Heiligenverehrung aus: Die Kraft der Fürsprache der Heiligen hängt ab von ihren Verdiensten, die sie mit Hilfe der Gnade erworben haben.¹⁶

So stellt sich also für die Reformationszeit eine grundlegende Einigkeit darin dar, daß der Mensch ohne Gnade nichts vermag, aber ebenso eine gewaltige Differenz in der Frage, was die Gnade sei – allein gnädiges Wohlwollen Gottes oder dazu auch eine dem Menschen geschenkte Heiligkeit –, und schließlich, was der Mensch mit Hilfe der Gnade zu tun vermag und folglich auch tun muß: Verdienste erwerben um seiner ewigen Seligkeit willen.

2. Die Gemeinsame Erklärung

Wie will nun die GE die genannten Unterschiede überwinden oder jedenfalls »versöhnen«?

Nach jahrelangen Verhandlungen in der Stille haben der Lutherische Weltbund und der Päpstliche Rat zur Förderung der Einheit der Christen die GE bei der Tagung des Lutherischen Weltbundes in Hongkong im Juli 1997 vorgelegt. Die Gliederung des Textes¹⁷ ist folgende: Nach einer Präambel (Abschnitt 1–7) und einer Entfaltung der biblischen Rechtfertigungsbotschaft (8–12) wird in Abschnitt 13 die Rechtfertigungslehre als ökumenisches Problem dargestellt. Abschnitt 14–17 (18) behandelt dann das gemeinsame Verständnis der Rechtfertigung, das die Abschnitte 19–39 entfalten. In Abschnitt 40–44 wird die Bedeutung und Tragweite des erreichten Konsenses herausgearbeitet.¹⁸

Zusammenfassend heißt es in Abschnitt 40: »Das in dieser Erklärung dargelegte Verständnis der Rechtfertigungslehre zeigt, daß zwischen Lutheranern und Katholiken ein Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre besteht, in dessen Licht die in Nr. 18–39 beschriebenen verbleibenden Unterschiede in der Sprache, der theologischen Ausgestaltung und der Akzentsetzung des Rechtfertigungsverständnisses tragbar sind. Deshalb sind die lutherische und die römisch-katholische Entfaltung des Rechtfertigungsglaubens in ihrer Verschiedenheit offen aufeinander hin und heben den Konsens in den Grundwahrheiten nicht wieder auf.«

Es wird also behauptet, daß im Grunde Einigkeit bestehe. Die verbleibenden Unterschiede seien nur noch unterschiedliche Sprachregelungen, die die grundlegende Einheit nicht mehr in Frage stellten. Dieser kurze Abschnitt zeigt jedoch schon die ganze Problematik der GE auf. Da ist einmal die Rede davon, daß »in Grundwahr-

¹⁶ Vgl. SC 104.

¹⁷ Lutherisches Kirchenamt der VELKD (Hg.), Die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre. Alle offiziellen Dokumente von Lutherischen Weltbund und Vatikan (Texte aus der VELKD 87/1999), 1–19.

¹⁸ Vgl. H. E. J. Kalinna, Einig in der Rechtfertigungslehre?: EvTh 58 (1998) 156–161, 156.

heiten« eine Einigung erzielt sei, das andere Mal »in den Grundwahrheiten«. Wenn eine Einigung »in den Grundwahrheiten« erzielt wäre, dann müßte nach der Bedeutung, die die Rechtfertigungslehre als Artikel stantis et cadentis ecclesiae für die evangelische Kirche hat, eine Wiedervereinigung der Kirchen unmittelbar bevorstehen oder jedenfalls eine gegenseitige Anerkennung der Ämter und der Abendmahlslehre. »Denn«, sagt Eberhard Jüngel, »im Abendmahl feiert die Gemeinde Jesu Christi die Wahrheit der Rechtfertigungsbotschaft und der sie reflektierenden Lehre als eine die Gemeinde als ganze und jeden einzelnen in ihr unbedingt und unmittelbar angehende Wahrheit. Leuchtet diese Wahrheit in der Lehre der römisch-katholischen Kirche und in der Lehre der reformatorischen Kirchen so auf, daß sie allen Kirchen gleichermaßen einleuchtet, dann kann sie auch gemeinsam gefeiert werden«¹⁹. Das heißt: die Eucharistie ist *die* Feier der Gerechtfertigten – eine eigene Amtsgnade gibt es ja nicht, entscheidend ist allein der Glaube an die rechtfertigende Gnade Gottes; dann muß auch die Eucharistie gemeinsam gefeiert werden können, wenn ein Grundkonsens in den Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre besteht. Von daher ist ganz einleuchtend, daß die Forderung nach Abendmahlsgemeinschaft in der Luft liegt, auch wenn der Text selber davon nicht spricht. Es geht also doch nicht um eine gänzliche Einigung, sondern um eine Einigung »in (einigen) Grundwahrheiten«.

Welche sind dies nun?

Greifen wir heraus, was die GE über Rechtfertigung allein aus Gnade sagt. In Nr. 19 der GE lesen wir: »Wir bekennen gemeinsam, daß der Mensch im Blick auf sein Heil völlig auf die rettende Gnade Gottes angewiesen ist. Die Freiheit, die er gegenüber den Menschen und den Dingen der Welt besitzt, ist keine Freiheit auf sein Heil hin. Das heißt, als Sünder steht er unter dem Gericht Gottes und ist unfähig, sich von sich aus Gott um Rettung zuzuwenden oder seine Rechtfertigung vor Gott zu verdienen oder mit eigener Kraft sein Heil zu erreichen. Rechtfertigung geschieht allein aus Gnade.«

Dies ist eine Feststellung, die wir als gemeinsamen Glauben unterstreichen können. Dies ist allerdings eine Feststellung, die, wie wir gesehen haben, eigentlich nie umstritten war: Die Gnade Gottes geht voraus. Die Rechtfertigung kann sich der Mensch nicht verdienen.

Nun fährt die GE fort: »Weil Katholiken und Lutheraner das gemeinsam bekennen, darum gilt: (20) Wenn Katholiken sagen, daß der Mensch bei der Vorbereitung auf die Rechtfertigung und deren Annahme durch seine Zustimmung zu Gottes rechtfertigendem Handeln ›mitwirke‹, so sehen sie in solch personaler Zustimmung selbst eine Wirkung der Gnade und kein Tun des Menschen aus eigenen Kräften.«

Da stockt man dann schon ein wenig. Die Gegenstellung von Gnade und menschlichem Mittun mit der Gnade ist nicht recht verständlich. Da ist doch das Konzil von Trient weiter, das sagt: die Gnade umfängt den Menschen so, daß sie ihn zu eigenem Tun befähigt. So ist das menschliche Zustimmung zur Gnade nicht ohne Gnade möglich; aber es ist von der Gnade ermächtigt eigenes Tun des Menschen. Da scheint

¹⁹ E. Jüngel, Um Gottes willen – Klarheit! Kritische Bemerkungen zur Verharmlosung der kriteriologischen Funktion des Rechtfertigungsartikels – aus Anlaß einer ökumenischen »Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre«: ZThK 94 (1997) 394-406, 405f.

mir die katholische Position in der GE nicht gut – oder schlicht: falsch – wiedergeben.

Als Eigenformulierung des evangelischen Glaubens hält die GE fest: »Nach lutherischer Auffassung ist der Mensch unfähig, bei seiner Errettung mitzuwirken, weil er sich als Sünder aktiv Gott und seinem rettenden Handeln widersetzt. Lutheraner verneinen nicht, daß der Mensch das Wirken der Gnade ablehnen kann. Wenn sie betonen, daß der Mensch die Rechtfertigung nur empfangen kann (mere passive), so verneinen sie damit jede Möglichkeit eines eigenen Beitrags des Menschen zu seiner Rechtfertigung, nicht aber sein volles personales Beteiligtsein im Glauben, das vom Wort Gottes selbst gewirkt wird.« Dies ist ziemlich genau Luthers Position. Nur fragt man sich, wie ein personales Beteiligtsein gedacht werden kann, wenn damit nicht ein personales Mitwirken gemeint sein soll. Doch der Mensch wirkt ja nicht nur nicht mit, er widersetzt sich sogar als Sünder, der er ja immer bleibt, dem rettenden Handeln Gottes.

Dies zeigt nun: der Text bringt als Einigung eigentlich nicht mehr als das, was schon im 16. Jahrhundert unbestritten war: die Gnade ist vorgängig. Soweit sieht das ganz gut aus. Um nun die katholische Position der evangelischen anzunähern, wird dann das katholische Mitwirken so unklar formuliert – oder mit Trient verglichen eben falsch – daß aus dem Mitwirken ein Nicht-Mitwirken wird. Ist das eine Einigkeit in Grundwahrheiten?

Das Ganze wird noch interessanter, wenn man bedenkt, daß der Lutherische Weltbund, der diese GE mit ausgearbeitet hat, keine eigene gesetzgeberische Kompetenz hat. Er hat also die ihm angeschlossenen Kirchen aufgefordert, ihre Stellungnahme zum Text abzugeben, möglichst so, daß sie der GE als ganzer zustimmen. Von den 122 Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes haben nur 79 zugestimmt, das sind knapp 65% der Kirchen. Nach Berechnungen des LWB vertreten diese jedoch 78% der im LWB vereinten evangelischen Christen (man beachte die Interpretationskunst statistischer Aussagen).

Unter den zustimmenden Kirchen ist auch die VELKD (Vereinigte evangelisch-lutherische Kirche Deutschlands). Doch diese hat ihre Zustimmung nur unter bestimmten Bedingungen gegeben. Zu unserem Text in Nr. 19 faßt sie B. J. Hilberath so zusammen: »VELKD und Deutsches Nationalkomitee des LWB stimmen dann zu, wenn mit Gnade von Anfang an die Rechtfertigungsgnade gemeint ist, sofern also nicht die zuvorkommende Gnade als eine Gnade eigener Art verstanden wird, welche nun wiederum den Menschen instand setzte, der rechtfertigenden Gnade zuzustimmen«²⁰. Hier wird also ganz und gar auf dem lutherischen Verständnis von Gnade ausschließlich als Rechtfertigungsgnade bestanden; das Verständnis des Konzils von Trient wird ausdrücklich abgelehnt. Das heißt aber doch: eine Einigkeit besteht im vorgelegten Text nicht.

Dies ist es, was ich mit *Fata Morgana* gemeint habe: Liest man nur den Text, der die gemeinsame Linie ausdrücken möchte, könnte man meinen, daß wirklich eine

²⁰ B. J. Hilberath, Die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigung aus römisch-katholischer Sicht: B. J. Hilberath, W. Pannenberg (Hg.), Zur Zukunft der Ökumene. Die »Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre«, Regensburg 1999, 79–99, 83.

Annäherung stattgefunden hat. Sieht man näher und schaut an, wie die katholische Position dargestellt wird, verblaßt die Schönheit zusehends. Liest man dann noch die Stellungnahme der VELKD, ist sie gänzlich verschwunden und man fragt sich: Wo ist nun die blendende Vision der Einigkeit geblieben?

Nun geht man mit solchen Einwänden ganz unterschiedlich um. Der Lutherische Weltbund hat zwar die grundsätzliche Zustimmung der VELKD gezählt, die Bedingungen, unter denen die VELKD und andere Kirchen zustimmen, haben aber nicht zu einer Änderung des Textes geführt. Der LWB spricht nur davon, daß »im Licht der Erläuterungen und Anliegen, die die Kirchen in ihren Antworten ausgerückt haben, die Notwendigkeit weiterer gemeinsamer Untersuchungen«²¹ deutlich werde.

Katholische Theologen wie Bernd Jochen Hilberath kommen bei der Besprechung unserer Nummer 19–21 zu dem Ergebnis, daß »das Schema der Kausalitäten, in dem scholastisch die Gnadenlehre durchbuchstabiert wurde und dem die Reformatoren ein personales Kategoriensystem entgegenstellten, tatsächlich im Hinblick auf ein interpersonal-relationales Wirklichkeitsverständnis überwunden werden muß«²². Hilberath möchte somit das typisch katholische Gnadenverständnis, das zwischen der Gnade als Huld Gottes und der Gnade als tatsächlich den Menschen anhaftender Qualität unterscheidet, zu Gunsten des evangelischen Gnadenverständnisses aufgeben. Gnade nur noch als Huld Gottes, in der ich stehe oder nicht, ohne Wachstum, ohne Entfaltung, ohne Unterschied, ohne Verdienst. Ist das die Einheit, zu der Hilberath neigt: Einheit durch Aufgabe des Katholischen?²³

Anders reagiert die Glaubenskongregation mit Kardinal Ratzinger. Er veröffentlicht zusammen mit Kardinal Cassidy kurz nach der offiziellen Stellungnahme durch den LWB eine römische Antwort²⁴ auf die GE am 25. Juni 1998. Dort heißt es unter Punkt 3 zu unserem Text, daß es wirklich unter der Gnade Gottes »eine neue Fähigkeit zur Annahme des göttlichen Willens [gibt] ..., die man mit Recht ›cooperatio‹ (Mitwirkung) nennt«. Dann wird auf das 5. Kapitel des Rechtfertigungsdekretes von Trient (DH 1525) verwiesen: »Wenn Gott durch die Erleuchtung des Heiligen Geistes das Herz des Menschen berührt, tut der Mensch selbst, wenn er diese Einhauchung aufnimmt, weder überhaupt nichts – er könnte sie ja auch verschmähen –, noch kann er sich andererseits ohne die Gnade Gottes durch seinen freien Willen auf die Gerechtigkeit vor ihm zubewegen.« Damit ist deutlich: die GE ist überall da ab-

²¹ Die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre. Alle offiziellen Dokumente von Lutherischen Weltbund und Vatikan: Texte aus der VELKD 87/1999, 25.

²² B. J. Hilberath, Die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigung aus römisch-katholischer Sicht, 84.

²³ Dies wird dadurch schmackhaft gemacht, daß das Gnadenverständnis des Konzils von Trient als »scholastisch« bezeichnet wird. Und »scholastische«, gar »neuscholastische« Theologie will ja heute wohl niemand mehr betreiben. Dabei wird verschwiegen, daß das Konzil von Trient sich sehr bewußt aus gnaden-theologischen Schulstreitigkeiten herausgehalten hat. – Zur Aktualität der Unterscheidung von geschaffener und ungeschaffener Gnade vgl.: L. Scheffczyk, »Ungeschaffene« und »geschaffene« Gnade. Zur Vertiefung des Gnadenverständnisses: FKTh 15 (1999) 81–97.

²⁴ Antwort der Katholischen Kirche auf die Gemeinsame Erklärung zwischen der Katholischen Kirche und dem Lutherischen Weltbund über die Rechtfertigungslehre: Die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre. Alle offiziellen Dokumente von Lutherischen Weltbund und Vatikan (Texte aus der VELKD 87/1999), 26–29.

zulehnen, wo sie dem Konzil von Trient widerspricht. Somit ist die GE immer im Licht des Konzils von Trient zu lesen und nicht das Konzil von Trient im Licht der GE neu zu interpretieren. Das ist eine entscheidende Feststellung.

In dieser Weise ließen sich alle Punkte der GE durchsehen. Das Ergebnis wäre immer ähnlich. So klare Einigkeit, daß die verbleibenden Unterschiede nur noch Unterschiede in der theologischen Ausdrucksweise wären, besteht eigentlich nirgends.

Am Ende hält die Vatikanische Antwort quasi als Zusammenfassung fest: Es kann so lange keine Einigkeit in Grundwahrheiten behauptet werden, solange die evangelische Seite am »simul iustus et peccator« festhält (vgl. Antwort 5). Mit Veröffentlichung dieser Antwort schien allerdings eine Unterzeichnung der GE auf absehbare Zeit unmöglich.

Nun wollte man sich offensichtlich nicht mit einem Fehlschlag zufriedengeben. Also erarbeitete eine kleine Gruppe um den jüngst verstorbenen ehemaligen bayerischen Landesbischof Hanselmann und Kardinal Ratzinger eine Zusatzerklärung, die das ganze Unternehmen retten sollte. Diese wurde am 11. Juni 1999 in Genf veröffentlicht. Wir haben jetzt also den Text der GE, die Bedingungen der Mitgliedskirchen des LWB, unter denen sie dem Text zustimmen, die Antwort des Vatikan, und die »Gemeinsame offizielle Feststellung des Lutherischen Weltbundes und der Katholischen Kirche«²⁵ (GOF) vom 11. Juni 1999 und dazu ein Anhang²⁶, der im Blick auf die vorgebrachten Einwände die GE weiter erläutert, so daß nun gesagt werden könne: die früheren Lehrverurteilungen treffen die heutige Lehre nicht mehr, ein Grundkonsens ist erreicht.

Im Annex, dem Anhang zur Gemeinsamen offiziellen Feststellung, wird nun erklärt, daß die »Gerechtfertigten nicht Sünder bleiben« (Annex 2 A), insofern sie eine neue Schöpfung geworden sind. Sie bleiben aber Sünder, insofern auch sie immer neu von der Macht der Sünde gefährdet sind. Auch dies hat das Konzil von Trient viel schöner ausgedrückt. Es stellt klar, daß die heiligmachende Gnade den Menschen vor Gott wirklich gerecht sein läßt unbeschadet der läßlichen Sünden, die auch ein Heiliger jeden Tag zu bereuen hat (DH 1537). Doch das Konzil von Trient wird im Annex erstaunlicherweise nicht zitiert. Was mit all den Einwänden der Vatikanischen Antwort vom 25. Juni 1998 geschieht, die im Annex nicht angesprochen werden, bleibt unklar. Wie Kardinal Ratzinger mittlerweile in einem Interview²⁷ gesagt hat, war ihm wichtig, daß im Annex nun steht: simul iustus et peccator gilt nicht mehr. Alles andere ergibt sich daraus.

²⁵ Die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre. Alle offiziellen Dokumente von Lutherischen Weltbund und Vatikan (Texte aus der VELKD 87/1999), 30.

²⁶ Ebd., 31–33.

²⁷ Vgl. Gianni Cardinale, *Il mistero e l'operazione della grazia. Intervista con il cardinale Joseph Ratzinger, prefetto della Congregazione per la dottrina della fede: Trenta Giorni*, Heft 6, Juni 1999, 14: »All'epoca, il testo della Dichiarazione congiunta non era ancora sufficientemente preciso da permettere un pieno accordo. Adesso con questo nuovo Allegato reso noto lo scorso 11 giugno abbiamo ottenuto delle chiarificazioni che vanno realmente oltre. Adesso si dice esplicitamente che il peccato è una realtà personale, e che quindi l'uomo non è peccatore in senso reale se non commette un peccato personale. Con questo Allegato, che è un elemento molto importante, abbiamo ottenuto le chiarificazioni che mancavano ancora nella Dichiarazione congiunta.«

Da staunt man dann doch. War »Simul iustus et peccator« nicht der Artikel stantis et cadentis ecclesiae? Und der gilt jetzt nicht mehr? Da drängen sich zwei Fragen auf: Kann der Lutherische Weltbund eine so weitreichende Entscheidung überhaupt treffen, ohne seine Mitgliedskirchen zu konsultieren? Und müßte man dann nicht die ganze GE noch einmal völlig anders konzipieren?

Thomas Kaufmann schreibt in der »Frankfurter Allgemeinen« am 19. Juni 1999: »Was nach der GE allein die römisch-katholische Sicht war, wird jetzt in offenem Widerspruch zum – in der GE noch korrekt wiedergegebenen – lutherischen Bekenntnis zur gemeinsamen Lehre erklärt und zugleich zur offiziellen Interpretationsnorm der lutherischen Aussagen in der GE selbst. Das bedeutet, daß die Lutheraner sich hier auf eine Lehre festlegen sollen, die ihrem eigenen Bekenntnis zuwiderläuft.« Eine Aufgabe des simul iustus et peccator wird auch in einer in der FAZ veröffentlichten Stellungnahme evangelischer Hochschullehrer²⁸ strikt abgelehnt. Unter 3. heißt es dort: »Die GOF nimmt zwar einige lutherische Formeln, wie z.B. das »simul iustus et peccator« ... auf, interpretiert sie jedoch gegen ihre reformatorische Bedeutung in römisch-katholischem Sinn. Nur unter Voraussetzung dieser Interpretation gilt die Aussage der GOF, daß die Verwerfungen des Konzils von Trient die Lehre der lutherischen Kirchen nicht treffen ... Diese den tridentinischen Verwerfungen angepaßte Interpretation stellt jedoch die lutherische Rechtfertigungslehre von Grund auf in Frage, die zu vertreten alle lutherischen Pfarrer und Bischöfe durch ihr Ordinationsversprechen verpflichtet sind.« Das heißt: Aus Sicht einer großen Zahl evangelischer Theologen kann das simul iustus et peccator als eine zentrale Wahrheit der evangelischen Bekenntnisschriften vom Annex zur GE nicht außer Kraft gesetzt werden. Doch nur wenn dies geschieht, gilt die römische Zustimmung.

Die andere Frage ist ja, ob der LWB überhaupt die Kompetenz habe, eigenständig, ohne Mandat der Mitgliedskirchen, einen solchen Annex zu unterzeichnen. Dazu die »Stellungnahme der theologischen Hochschullehrer« in Nr. 7: »Durch eine Unterzeichnung der GOF würden die für die Lehrfragen verantwortlichen Mitgliedskirchen des LWB übergangen: Keine ihrer Synoden hat je zur GOF Stellung genommen, geschweige denn sie bejaht. Weder die in ihr enthaltene Interpretation der GE und lutherischen Lehre noch die Absicht, die GE »in ihrer Gesamtheit« zu bestätigen, kann sich auf die offiziellen Voten zur GE aus den Mitgliedskirchen stützen.« Was hat dann aber die Unterschrift für einen Wert?

3. Ergebnis

Was sollen wir jetzt davon halten? Wir haben einen Text der GE, mit dem eigentlich niemand so ganz zufrieden ist. Es gibt evangelische wie römische Vorbehalte. Diese Vorbehalte sollen durch einen Annex ausgeräumt werden, dem von vornherein

²⁸ Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 223 vom 25. September 1999, 5. – Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Artikels, 7. Oktober 1999, war die Liste der Unterzeichner noch nicht veröffentlicht.

die Legitimation fehlt. Die Bedenken der Gegner einer Unterzeichnung sind erheblich. Auf katholischer Seite herrscht von der Wissenschaft her da Zustimmung, wo man sich selbst schon der evangelischen Position angenähert hat und diese als die bessere übernehmen möchte. Wo aber in ökumenischen Arbeitskreisen und Gruppen in den Pfarreien Begeisterung über die »Einigung« herrscht, da scheint nicht so sehr die Kenntnis der Zusammenhänge im Vordergrund zu stehen, sondern die Freude darüber, daß nun endlich ein wichtiger Schritt hin auf die Einheit getan werde. Was dabei von der komplizierten Materie in Erinnerung bleibt, ist meist, daß nun auch die Katholische Kirche anerkenne, daß der Mensch allein aus dem Glauben und nicht auch auf Grund seiner Werke gerechtfertigt werde. Das ist die in der allgemeinen Presse veröffentlichte Meinung – und die zählt, nicht was wirklich in den Texten steht.

Wenn sich dies im Bewußtsein der Gläubigen durchsetzt: allein der Glaube, keine Werke, keine Verdienste, dann wird die Notwendigkeit und die Gnade der Sakramente nicht mehr einsichtig, dann gibt es keine Heiligen- und keine Marienverehrung mehr. Ja dann ist es sogar schwierig klarzumachen, wie wir durch die *Verdienste* des Leidens Jesu gerettet sein sollen: Wenn doch allein der Glaube zählt, hätte dann nicht die Verkündigung der Frohen Botschaft ohne das Kreuz genügt?²⁹

Der Monat der Unterzeichnung ist der Monat Oktober, der der Muttergottes geweiht ist. An ihr ist abzulesen, wie Rechtfertigung geschieht.³⁰ Es ist die vorausgehende Gnade Gottes, die ihr die Befreiung von der Erbsünde gewährt. Mit dieser Gnade wächst sie heran, um bereit zu werden, ihr Ja zur Menschwerdung Gottes zu sprechen. Dieses Ja ist von der Gnade getragen und doch ihr eigenes Ja. Dieses Ja zur Menschwerdung muß sie erneuern in der Nachfolge ihres Sohnes bis zum Einstimmen in sein Leiden unter dem Kreuz. So wirkt sie vollkommen mit der Gnade Gottes mit und wird als Mutter der Gnade mit der vornehmsten Gnade ausgezeichnet: mit Leib und Seele in den Himmel aufgenommen zu sein. So ist Maria auf Grund ihrer Verdienste, auf Grund ihres Mitwirkens mit der Gnade, das vollkommenste Geschöpf Gottes geworden. So will auch Gott heute noch ihr Mitwirken mit seiner Gnade, in dem sie als Mittlerin aller Gnaden nicht die Gnaden zuteilt, aber die Gnaden vermittelt. So möge sie auch uns die Gnade erleben, daß wir zu wirklicher Einheit im wahren Glauben finden. Wie das Konzil von Ephesus 431 (DH 251) christologische Fragen mit Hilfe der Mariologie klärte und das bleibende wahre Gottsein Jesu am Begriff der Gottesgebärerin festmachte, so wird heute Einheit in der Rechtfertigungslehre erst behauptet werden können, wenn diese auch zur Einheit in der Mariologie geführt hat. Sonst könnte eine Einigung in der Rechtfertigungslehre, die nicht das Gesamt des katholischen Glaubens bewahrt, in einem neuen Sinn zum *articulum stantis et cadentis ecclesiae* werden.

²⁹ Vgl. die Gegenüberstellung der Erlösungslehre Luthers und Johannes Driedos bei M. Kreuzer, *Und das Wort ist Fleisch geworden*, 143–239.

³⁰ Dies ist ein Zusammenhang, den etwa H. E. J. Kalinna, *Einig in der Rechtfertigungslehre?: EvTh 58* (1998) 156–161, 160 entschieden ablehnt: »Wenn aus einer Gnadenlehre geradlinig und bruchlos die Mariologie entfaltet werden kann, dann gilt der Konsens in der Grundwahrheit nicht einmal für die Gnadenlehre.«

Bis dahin aber gilt, was der ev. Theologe Hermann Kalinna sagt: »Ich weiß mich den römisch-katholischen Brüdern und Schwestern in Christus verbunden. In den Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre allerdings bleiben wir bis auf weiteres getrennt. Wir sollten die Gewissen unserer Gemeindeglieder nicht durch eine gegenteilige Behauptung verwirren«³¹. Man kann somit nur mit den Unterzeichnern der Stellungnahme der ev. theologischen Hochschullehrer vor einer Unterzeichnung der GE und der GOF »warnen«³², damit aus dem »Jahrhundertereignis« keine Fata Morgana wird.

³¹ Ebd., 161.

³² Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 223 vom 25. September 1999, 5.